

Hausordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach

vom 03.02.2021

Die Präsidentin/der Präsident übt auf Grund von Art. 21 Abs. 12 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und von § 29 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) in der jeweils gültigen Fassung für die Hochschule Ansbach das Hausrecht aus und wahrt die Ordnung in der Hochschule. Die Hochschule erlässt mit Zustimmung des Senats folgende Hausordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt für alle von der Hochschule genutzten Gebäude, Gelände und Einrichtungen, einschließlich angemieteter oder der Hochschule Ansbach überlassener sonstiger Räume.
- (2) Die Hausordnung ist rechtsverbindlich für alle Mitglieder der Hochschule sowie für alle Personen, die sich auf dem Gelände oder in den Räumen der Hochschule aufhalten.

§ 2 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird von der Präsidentin/dem Präsidenten und den Hausrechtsbeauftragten ausgeübt.
- (2) Zur Sicherstellung der Einhaltung und Überwachung des Hausrechts beauftragt die Präsidentin/der Präsident folgende an der Hochschule tätigen Mitglieder (Hausrechtsbeauftragte) mit der Ausübung des Hausrechts:
 - a) die Kanzlerin/den Kanzler für den Gesamtbereich der Hochschule und die von ihr/ihm beauftragten Personen innerhalb der zentralen Hochschulverwaltung entsprechend deren Geschäftsverteilung,
 - b) die Leiterinnen/die Leiter der Einrichtungen/Außenstellen/Labore für den jeweiligen Bereich und der ihnen zur Nutzung zugewiesenen Räume und Freiflächen,
 - c) die für eine Lehrveranstaltung verantwortliche Person für den für ihre Tätigkeit bestimmten räumlichen Bereich für die Dauer der Veranstaltung,
 - d) die Sitzungsleiterin/den Sitzungsleiter während der Sitzungen von Organen, Ausschüssen, Kommissionen und anderen Gremien der Hochschule sowie die Leiterin/den Leiter genehmigter Veranstaltungen im Sinne des Versammlungsstättenrechts in den jeweiligen Räumlichkeiten,
 - e) die Leiterin/den Leiter des Bereichs Gebäudemanagement sowie die von dieser/diesem beauftragten an der Hochschule tätigen Mitglieder (z.B. Hausmeisterin/Hausmeister),
 - f) generell oder für den Einzelfall von der Präsidentin/dem Präsidenten beauftragte Mitglieder der Hochschule.
- (3) Die Präsidentin/der Präsident sowie die Hausrechtsbeauftragten werden in Ausübung des Hausrechts nach den allgemeinen Bestimmungen vertreten.
- (4) Sind an der Ausübung des Hausrechts im Einzelfall mehrere Befugte beteiligt, so wirken diese zusammen.
- (5) Die in Ausübung des Hausrechts von der Präsidentin/dem Präsidenten oder in deren/dessen direkter Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten in jedem Fall vor.
- (6) Die Hausrechtsbeauftragten sind befugt, die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Den Anweisungen, welche die dazu Berechtigten in Ausübung des Hausrechts treffen, ist Folge zu leisten.
- (7) Platzverweise können bei einer konkreten und gegenwärtigen Störung, deren Beseitigung keinen

Aufschub duldet, von der/dem Zuständigen nach dieser Vorschrift mündlich erteilt werden. Ein Hausverbot mit Wirkung über den Tag der Störung hinaus muss schriftlich durch die Präsidentin/den Präsidenten erteilt werden.

- (8) Das Recht zum Stellen einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch oder eines anderen Straftatbestandes (Strafantrag) liegt bei der Präsidentin/dem Präsidenten.
- (9) Die Ahndung von Verstößen gegen die Hausordnung erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Regelungen. Bei Zuwiderhandlungen kann nach pflichtgemäßem Ermessen auch ein Hausverbot erteilt werden. Die Hochschule behält sich, insbesondere bei Eintritt eines Schadens, weitere rechtliche Schritte gegenüber der Verursacherin/dem Verursacher vor.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die von der Hochschule genutzten Gebäude sind grundsätzlich von Montag bis Freitag außer feiertags von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet. Abweichende Regelungen werden bei Bedarf festgelegt und durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Schließungsbedingte oder aus anderen Gründen erforderliche Verschiebungen der Öffnungszeiten sind möglich und werden per Aushang angekündigt. Für einzelne Gebäude oder Personengruppen können abweichende Regelungen und Festsetzungen für den Gebäudezugang, bspw. während der vorlesungsfreien Zeit, getroffen werden.
- (3) Außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten ist der Aufenthalt in den Gebäuden nur noch denjenigen Mitgliedern der Hochschule erlaubt, die eine gültige Zugangsberechtigung (Schlüssel, Transponder oder Campus Card) besitzen und ein berechtigtes Interesse zum Aufenthalt haben. Beim Betreten und Verlassen des Gebäudes ist dann darauf zu achten, dass die Türe wieder ins Schloss gefallen ist und von außen nicht geöffnet werden kann. Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen dürfen in keinem Fall mit Gegenständen aufgehalten werden.
- (4) Wird das Offenhalten von Gebäuden und Räumen zur Durchführung von Lehrveranstaltungen, zur Abhaltung von Prüfungen, zu akademischen Feiern und sonstigen Veranstaltungen, die im Interesse der Hochschule sind, sowie für Veranstaltungen der studentischen Selbstverwaltung, ausnahmsweise zu anderen als den festgelegten Zeiten erforderlich, ist dies rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) bei der zuständigen Stelle der Hochschule zu beantragen.
- (5) Die Zuständigen gem. § 2 dieser Hausordnung sind berechtigt, bei Personen, die außerhalb der Öffnungszeiten in den Gebäuden ohne Berechtigung angetroffen werden, den Namen festzustellen und sie ggf. zum Verlassen der Gebäude aufzufordern. Das externe Sicherheitspersonal hat die zum Schutze der Aufgabenerfüllung der Hochschule erforderlichen Ordnungs- und Sicherungsaufgaben durchzuführen; ihren Weisungen ist Folge zu leisten.
- (6) Außerhalb der Öffnungszeiten wird aus Gründen des Umweltschutzes und der Wirtschaftlichkeit die Heizungsversorgung eingeschränkt.

§ 4 Sicherheit und Ordnung an der Hochschule

- (1) Die Grundstücke, Gebäude und Räume der Hochschule dürfen im Rahmen der folgenden Regelungen grundsätzlich nur entsprechend der Hochschulaufgaben (Art. 2 BayHSchG) benutzt werden. Sie sind pfleglich zu behandeln und in ordentlichem Zustand zu erhalten. Bauliche Veränderungen dürfen nur in Abstimmung und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Stelle vorgenommen werden.
- (2) Brandschutzanlagen dürfen nicht verdeckt, beschädigt oder in ihrer Funktion eingeschränkt werden. Die missbräuchliche Benutzung von Feuerlöschern bzw. Feuerlöscheinrichtungen ist untersagt. Fluchtwege und Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt.

- (3) Alle Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, ihr Verhalten so auszurichten, dass Schäden aller Art insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Einbruch verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Eventuelle Gefahrenquellen sind dem Bereich Gebäudemanagement zu melden.
- (4) Nicht gestattet ist, Gegenstände wie Rucksäcke, Taschen, Koffer u.Ä. unbeaufsichtigt stehen zu lassen. Im Falle der Zuwiderhandlung behält sich die Hochschule vor, notwendige Maßnahmen einzuleiten und bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit die Kosten und eventuelle Folgeschäden in Rechnung zu stellen.
- (5) In sämtlichen Räumen, Gängen, Treppenaufgängen, insbesondere in den Toiletten und auf dem Außengelände ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle aller Art dürfen nur in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter geworfen werden. Alle Nutzerinnen/Nutzer sollen auf einen sparsamen Umgang mit den Ressourcen Energie und Wasser sowie korrekte Mülltrennung achten.
- (6) Festgestellte Schäden und Mängel sowie Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich dem Bereich Gebäudemanagement zu melden.
- (7) Nach Beendigung der Nutzung sind alle Räume zu verlassen, insbesondere darf das Reinigungspersonal nicht behindert werden. Die Fenster sind zu schließen und die Beleuchtung ist auszuschalten. Bei Regen, Sturm und Schneetreiben sind die Fenster rechtzeitig zu schließen. Die für die Nutzung verantwortliche Person stellt sicher, dass der genutzte Raum wieder dem ordnungsgemäßen Zustand entspricht.
- (8) Durch die Nutzungsberechtigten ist sicherzustellen, dass Wertgegenstände der Hochschule sicher aufbewahrt sind.
- (9) Hinsichtlich der Mitnahme und des Verzehrs von Speisen und Getränken in Unterrichtsräumen ist den Anweisungen der Hausrechtsbeauftragten Folge zu leisten, in den Laboren und PC-Pools ist dies grundsätzlich untersagt.
- (10) Mitglieder der Hochschule dürfen Räume für hochschuleigene Zwecke nutzen, soweit diese frei sind. Veranstaltungen sind rechtzeitig anzumelden und bedürfen der Zustimmung der Präsidentin/des Präsidenten oder einer von dieser/diesem beauftragten Person.

§ 5 Verkehrs- und Parkangelegenheiten

- (1) Auf dem Hochschulgelände gelten die Regeln der StVO sowie die örtlichen Zeichen und Schilder.
- (2) Fahrzeuge sind an den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen abzustellen. Das Abstellen ist insbesondere in und vor den Eingängen und Flucht- und Rettungswegen sowie auf den Parkplätzen für andere Fahrzeugarten verboten, ebenso das Mitführen von Fahrzeugen in den Gebäuden. Nicht ordnungsgemäß abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig entfernt werden, ebenso offensichtlich aufgegebene Fahrzeuge.
- (3) Der Nutzer und ggf. der Halter des Fahrzeugs haftet verschuldensunabhängig für eventuell durch das Abstellen des Fahrzeugs entstandene Schäden, wie z.B. Bodenverunreinigungen.

§ 6 Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung der Hochschule Ansbach und ihrer Bediensteten für Schäden jeglicher Art ist, soweit rechtlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der auf das Hochschulgelände eingebrachten Sachen wird - soweit es sich nicht um einen Anwendungsfall von Abs. 1 handelt - nicht gehaftet. Die Bestimmungen des § 98 des Bayerischen Beamtengesetzes einschließlich der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften für Hochschulbedienstete bleiben hiervon unberührt.

- (3) Diese Haftungsbeschränkung wird mit Betreten des Hochschulgeländes verbindlich anerkannt; sie gilt auch für von der Hochschule zur Verfügung gestellte Parkplätze. Die Hochschule haftet nicht gegenüber Personen, die sich unbefugt auf dem Hochschulgelände aufhalten.
- (4) Die Nutzung der Garderoben und Garderobenschränke erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 7 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

- (1) Sämtliche Störungen des geordneten Hochschulbetriebes sind untersagt. Auf den von der Hochschule verwalteten Grundstücken und in den Gebäuden bedarf insbesondere der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens der Hochschule:
 - a) das Aushängen von Anschlägen und Plakaten sowie das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern; die diesbezüglichen Rechte der Personalvertretungen, Gewerkschaften sowie der Einrichtungen und Gruppen der Hochschule bleiben hiervon unberührt,
 - b) das Veranstalten von Sammlungen sowie von Wahlen, sofern deren Durchführung der Hochschule nicht selbst durch oder aufgrund Gesetzes aufgegeben ist oder ein Ausnahmetatbestand nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 AGO vorliegt,
 - c) das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und des Sammels von Bestellungen,
 - d) die Benutzung von Hörsälen, anderen Räumen und/oder dem Hochschulgelände für Veranstaltungen, die nicht solche der Hochschule selbst sind und/oder nicht dem regulären Forschungs- und Lehrbetrieb dienen,
 - e) Film-, Fernseh-, Video- und Tonaufnahmen, soweit diese nicht für den Gebrauch in Forschung und Lehre verwendet werden,
 - f) Live-Musik, Auftritte und sonstige Veranstaltungen.
- (2) Nach Abs. 1 Ziff. a zugelassene Plakate, Hinweise, Ankündigungen, Mitteilungen usw. dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden. Aushänge müssen die dafür verantwortliche Person/Organisation (im Sinne des Presserechts) bezeichnen. Auf bestimmte Veranstaltungen bezogene Bekanntmachungen sind spätestens am dritten Werktag nach der Veranstaltung zu entfernen. Nicht zugelassene oder nicht rechtzeitig entfernte Aushänge können kostenpflichtig entfernt werden.
- (3) Belästigendes Verhalten gegenüber Mitgliedern der Hochschule, Besucherinnen/Besuchern sowie sonstigen Personen, die sich im Bereich der Hochschule aufhalten und das Randalieren, insbesondere infolge übermäßigem oder in sonstiger Weise störenden Alkoholgenusses, ist in den Räumen, Gebäuden und auf den Grundstücken der Hochschule verboten.
- (4) Betteln und Hausieren, jede Art des Feilbietens von Waren, häusliches Niederlassen, das Aufsuchen von Mitgliedern der Hochschulen zum Abschluss privater Geschäfte innerhalb der Hochschulgebäude sowie politische Betätigung in Wort und Schrift sind in den Gebäuden der Hochschule und auf den von der Hochschule genutzten Grundstücken verboten.
- (5) In den von der Hochschule genutzten Gebäuden gilt ein uneingeschränktes Rauchverbot. Das gilt auch für den Konsum von elektrischen Zigaretten. Auf dem Gelände ist das Rauchen zugelassen. Reste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (6) Das Mitführen von Hunden und anderen Tieren in den Räumen und Gebäuden der Hochschule, ausgenommen zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Assistenz von Personen (etwa Blindenführhunde und Blindenbegleithunde) ist nicht gestattet. Ausgenommen sind weiter Hunde, die als Dienst- oder Rettungshunde von der Polizei, dem Zoll oder einer anderen Sicherheitsbehörde anlassbezogen eingesetzt werden müssen. Solange der Dienst- und Hochschulbetrieb hierdurch nicht beeinträchtigt wird und sich keiner gestört fühlt, können die Leiterinnen/Leiter der entsprechenden Einrichtungen im Einzelfall Ausnahmen schriftlich zulassen. Es gilt stets Anleinplicht. Verunreinigungen sind durch die Tierführerin/den Tierführer zu beseitigen.
- (7) Verboten ist das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen sowie von brennbaren und explosiven Stoffen, außer zu Lehr- und Forschungszwecken. Ausgenommen von diesem Verbot sind Polizei, Zoll, andere Sicherheitsbehörden und die von der Hochschule beauftragten Sicherheitsunternehmen, soweit eine Berechtigung zum Mitführen vorliegt.

- (8) Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, Rollern u.Ä. in den von der Hochschule genutzten Gebäuden ist unzulässig. Der Gebrauch von Fluggeräten (etwa Drohnen und Flugmodelle) ist für die von der Hochschule genutzten Grundstücke und Gebäude, außer zu Lehr- und Forschungszwecken, verboten. Dies gilt auch für das Überfliegen des Geländes der Hochschule durch andere unbemannte Fluggeräte. Ausnahmen können durch die zuständige Stelle schriftlich erteilt werden.
- (9) Die Verschmutzung, Beschädigung oder anderweitiger Missbrauch von Flächen, Wänden und Ausstattungsgegenständen etwa durch das Bekleben, Besprühen, Bemalen oder Beschriften ist verboten. Dies gilt insbesondere für den Missbrauch zu Zwecken, die der freiheitlichen-demokratischen Grundordnung entgegenstehen. Der Schädiger haftet insbesondere für den direkten Schaden sowie für Folgeschäden.
- (10) Grundstücke, Gebäude und Räume der Hochschule dürfen von Unbefugten nicht als Aufenthaltsort genutzt werden. Eine geduldete Nutzung als Durchgang kann bei Vorliegen entsprechender Gründe jederzeit widerrufen werden.

§ 8 Fundsachen

Fundgegenstände sind in der Poststelle abzugeben. Sie werden für die Dauer von 8 Wochen von der Hochschule aufbewahrt und an denjenigen herausgegeben, der glaubhaft macht, Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer zu sein. Nach Ablauf des o.g. Zeitraums werden Fundsachen an das städtische Fundbüro weitergegeben; Pässe, Führerscheine und andere amtliche Ausweispapiere werden an die Ausstellungsbehörde gesendet.

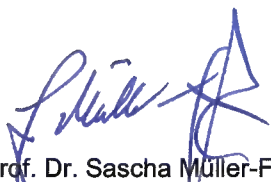
§ 9 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Für einzelne Einrichtungen (insbesondere Bibliotheken, Fakultäten, Laboratorien), Außenstellen und Anmietungen der Hochschule geltende Ordnungen und Bestimmungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung ergänzend. Weitere von der Hochschule erlassene Ordnungen, insbesondere für den Bereich der Arbeitssicherheit, sind ergänzend zu beachten.
- (2) Die Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO), das Gesetz zum Schutz der Gesundheit (GSG), sowie die gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt-, Brand- und Strahlenschutz gelten in der jeweils aktuellen Fassung ergänzend. Zwingende gesetzliche Vorschriften haben Vorrang.
- (3) Die Präsidentin/der Präsident kann in Ausübung des Hausrechts ergänzende Regelungen oder Bestimmungen erlassen. Sie/Er entscheidet über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Hausordnung.

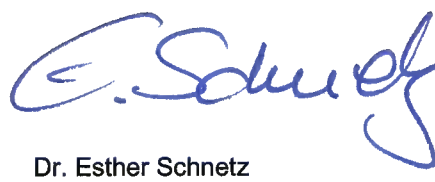
§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Hausordnung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten treten frühere Hausordnungen außer Kraft.
- (3) Die Hausordnung wird an den hierzu vorgesehenen Anschlagtafeln der Hochschule sowie auf der Homepage veröffentlicht.

Ansbach, den 3.2.21


Prof. Dr. Sascha Müller-Feuerstein
Präsident

Ansbach, den 3.2.21


Dr. Esther Schnetz
Kanzlerin